



Anwesend:

Claudia Niessen
Vorsitzende

Philippe Hunger
Michael Scholl
Catherine Brüll
Werner Baumgarten
Lucas Reul
Schöffen

Dr. Elmar Keutgen
Joky Ortmann
Fabrice Paulus
Alexandra Barth-Vandenhirtz
Simen Van Meensel
Anne-Marie Jouck
Nathalie Johnen-Pauquet
Jenny Baltus-Möres
Céline Schunck
Claire Guffens
Sally De Bruecker
Ratsmitglieder

Bernd Lentz
Generaldirektor

Abwesend:

Patricia Creutz-Vilvoye
Kirsten Neycken-Bartholemy
Thomas Lennertz
Raphaël Post
Alexander Pons
Daniel Offermann
Thierry Dodémont
Lisa Radermeker
Ratsmitglieder

Martine Engels
Präsidentin des ÖSHZ
beratendes Ratsmitglied

AUSZUG aus dem Beschlussregister des Stadtrates

Öffentliche Sitzung vom 12. Dezember 2022

TAGESORDNUNG: Anpassung der Gebührenordnung: Standgebühr für die Benutzung des öffentlichen Eigentums mittels Verkaufsstände und Schaustellerbuden sowie bei Veranstaltungen und Festivitäten

DER STADTRAT,

Aufgrund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4;

Aufgrund der Artikel 35 und 193 des Gemeindedekretes;

In Erwägung, dass bei der Anwendung der Gebührenordnung verschiedene Situationen erkannt wurden, die nicht eindeutig zugewiesen werden konnten und daher einer Präzisierung bedürfen;

In Erwägung der angestrebten Verwaltungsvereinfachung, die mit einer Vereinheitlichung der verschiedenen Gebührenordnungen einher geht;

In Erwägung, dass sich die Indexsteigerung für das Jahr 2023 im Vergleich zum Vorjahr auf 9,94% beläuft;

Aufgrund der Finanzlage der Stadt;

Nach Kenntnisnahme des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 28. November 2022;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss;

b e s c h l i e ß t
einstimmig,

die Gebührenordnung „Standgebühr für die Benutzung des öffentlichen Eigentums mittels Verkaufsstände und Schaustellerbuden“ mit Wirkung zum 31. Dezember 2022 aufzuheben und mit Wirkung zum 1. Januar 2023 die Gebührenordnung „Standgebühr für die Benutzung des öffentlichen Eigentums mittels Verkaufsstände und Schaustellerbuden sowie bei Veranstaltungen und Festivitäten“ wie folgt zu verabschieden:

Artikel 1:

Zugunsten der Stadt wird für die Zeit vom 01. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2025 eine Gebühr erhoben, die im Falle der privaten Benutzung des öffentlichen Eigentums mittels Verkaufsstände, Ausstellungseinrichtungen, Schaustellerbuden und Schauseinrichtungen sowie bei Veranstaltungen und Festivitäten geschuldet wird.

Artikel 2:

Die Gebühr wird durch die Person geschuldet, die das öffentliche Eigentum in Anspruch nimmt.

Artikel 3:

Die Gebühr wird nicht gefordert, wenn der Standplatz nach einer öffentlichen Ausschreibung zugesprochen wurde.

Alle nicht-kommerziellen Gesellschaften und Organisationen, die das öffentliche Eigentum benutzen, sind von der Zahlung der Gebühren befreit, insofern bei der betroffenen Veranstaltung keinerlei Gewinnerzielungsabsicht vorliegt.

Artikel 4:

Die Gebühr wird wie folgt festgelegt:

1) Kirmes OBERSTADT:

- 9,60 € pro angefangenen m² für die fünf Tage für Verkaufsstände von Esswaren, mit Ausnahme der nachstehenden Sonderregelung für Frittenverkaufsstände.
Der Mindestsatz beläuft sich auf 241,60 €;
- 4,80 € pro angefangenen m² für die fünf Tage für alle anderen Verkaufsstände und Schaustellerbuden.
Der Mindestsatz beläuft sich auf 120,80 €.
- 1.135,90 € pauschal für Frittenverkaufsstände

Für Terrassen der anliegenden Cafés und Restaurants wird unabhängig der Größe der Terrasse eine Pauschale von 120,80 € berechnet.

Für Verkaufsstände von Esswaren und Getränken durch nicht-kommerzielle Vereinigungen mit sozialem Hintergrund sowie durch offiziell anerkannte Jugendgruppen wird unabhängig der Größe des Stands eine Gebühr von 120,80 € berechnet.

Die Gebühr wird immer pauschal für 5 Tage erhoben, unabhängig davon, an wie vielen Veranstaltungstagen der Verkaufsstand bzw. die Schaustellerbude geöffnet wird.

2) Kirmes UNTERSTADT:

- 4,80 € pro angefangenem m² für die fünf Tage für Verkaufsstände von Esswaren, mit Ausnahme der nachstehenden Sonderregelung für Frittenverkaufsstände.
Der Mindestsatz beläuft sich auf 120,80 €.
- 2,40 € pro m² oder Bruchteil eines m² für die fünf Tage für alle anderen Verkaufsstände und Schaustellerbuden.
Der Mindestsatz beläuft sich auf 60,40€.
- 567,95 € pauschal für Frittenverkaufsstände

Für Terrassen der anliegenden Cafés und Restaurants wird unabhängig der Größe der Terrasse eine Pauschale von 60,40 € berechnet.

Für Verkaufsstände von Esswaren und Getränken durch nicht-kommerzielle Vereinigungen mit sozialem Hintergrund sowie durch offiziell anerkannte Jugendgruppen wird unabhängig der Größe des Stands eine Gebühr von 60,40 € berechnet.

Die Gebühr wird immer pauschal für 5 Tage erhoben, unabhängig davon, an wie vielen Veranstaltungstagen der Verkaufsstand bzw. die Schaustellerbude geöffnet wird.

3) Pflingstkirmes in KETTENIS

- gebührenfrei;

4) Zirkusunternehmen, für die durch das Gemeindegremium genehmigte Dauer:

- bis 1.000 Sitzplätze: kostenlos;
- über 1.000 Sitzplätze: 784,10 €.

5) Karneval:

Für die Oberstadt:

- 9,60 € pro angefangenem m² für Verkaufsstände von Esswaren, mit Ausnahme der nachstehenden Sonderregelung für Frittenverkaufsstände.
- 4,80 € pro angefangenem m² für alle anderen Verkaufsstände.
- 1.135,90 € pauschal für Frittenverkaufsstände.

Für die Unterstadt:

- 4,80 € pro angefangenem m² für Verkaufsstände von Esswaren, mit Ausnahme der nachstehenden Sonderregelung für Frittenverkaufsstände.
- 2,40 € pro m² oder Bruchteil eines m² für alle anderen Verkaufsstände.
- 567,95 € pauschal für Frittenverkaufsstände.

Die Gebühren werden jeweils für die gesamte Dauer der Karnevalstage erhoben.

6) Verkaufsstände außerhalb der oben genannten Veranstaltungen

Für Verkaufsstände mit Esswaren mit einer Fläche:

- kleiner als 2,5 m²: 25,00 €
- zwischen 2,5 m² und 10 m²: 75,00 €
- größer als 10 m²: 100,00 €

Für alle anderen Verkaufsstände mit einer Fläche:

- kleiner als 2,5 m²: 12,50 €
- zwischen 2,5 m² und 10 m²: 37,50 €
- größer als 10 m²: 50,00 €

Die Gebühr versteht sich pro angefangene Woche wobei der 1. Verkaufstag als Anfangstag gilt.

7) Veranstaltungen außerhalb der oben genannten Festivitäten:

Für die Nutzung der öffentlichen Flächen wird eine Pauschalgebühr wie folgt berechnet:

- kleiner als 600 m²: 150,00 €
- zwischen 601 m² und 1.000 m²: 300,00 €
- größer als 1.000 m²: 450,00 €

Die Pauschale gilt pro Veranstaltungstag, an allen anderen Tagen der Inanspruchnahme des öffentlichen Eigentums wird 50% der Gebühr berechnet.

Im Falle der Inanspruchnahme des öffentlichen Eigentums durch Privatpersonen für Veranstaltungen mit privatem Charakter (Hochzeit, Geburtstag, usw.) in Verlängerung eines privaten Anwesens, auf welchem die Veranstaltung stattfindet, wird keine Gebühr erhoben.

Die Gebühr für die Sperrung einer Straße im Rahmen einer privaten Veranstaltung beläuft sich auf 99,00 €/Tag. In diesem Zusammenhang ist durch die Verwaltung eine entsprechende Polizeiverfügung zu erstellen. Straßenfeste sind von dieser Gebühr befreit.

Artikel 5:

Die Personen, die das öffentliche Eigentum für eine Warenauslage in Verlängerung oder Vergrößerung ihrer Geschäftsfläche nutzen, werden von der Gebühr befreit. Für Automaten gilt diese Befreiung nicht.

Die Genehmigung zur Nutzung des öffentlichen Eigentums entlang der Fassade wird begrenzt auf maximal 1m Tiefe.

Die Inanspruchnahme des öffentlichen Eigentums vor Geschäftsräumen im Rahmen von Geschäftseröffnungen, Tagen der offenen Tür, Geschäftsjubiläen sowie der Braderie ist kostenlos.

Artikel 6:

Für nachstehende Nutzung des öffentlichen Eigentums wird seitens des Antragstellers die Hinterlegung einer Kautions gefordert:

- Anbringen von Hinweisschildern oder -pfeilen auf dem Stadtgebiet: 100,00 €.
- Wiese Schönefeld zwischen Grillhütte und Kompostierungsanlage: 250,00 €
- Benutzung von öffentlichen Plätzen im Rahmen von Veranstaltungen: 150,00 €

Die Kautions ist vor dem Veranstaltungsdatum auf das Konto der Stadtverwaltung zu entrichten.

Artikel 7:

Die Gebühren sind an die Schwankungen des Indexes der Verbraucherpreise gebunden. Es erfolgt eine jährliche Indexanpassung.

Artikel 8:

Die Gebühr wird geschuldet bei Erhalt der Genehmigung, das öffentliche Eigentum in Anspruch nehmen zu dürfen.

Artikel 9:

Im Falle der Nichtzahlung der Gebühr, wird der Schuldner durch einen Einschreibebrief zur Zahlung aufgefordert. Die diesbezüglichen Verwaltungskosten werden dem Gebührenpflichtigen berechnet.

In Ermangelung der Zahlung und wenn die Schuld fällig, liquide und erwiesen ist, schickt der Finanzdirektor einen durch das Gemeindegremium mit einem Sichtvermerk versehenen und für vollstreckbar erklärten Zahlungsbefehl. Ein derartiger Zahlungsbefehl wird durch einen Gerichtsvollzieher urkundlich zugestellt. Diese Urkunde unterbricht die Verjährungsfrist. Eine Beschwerde gegen diesen Zahlungsbefehl kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung durch eine Antragschrift oder eine Ladung eingereicht werden.

Die im ersten Absatz erwähnten Verwaltungskosten werden durch den gleichen Zahlungsbefehl eingetrieben.

Die Schulden der Personen öffentlichen Rechts können nicht per Zahlungsbefehl eingetrieben werden.

Artikel 8:

Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Für den Stadtrat:

Der Generaldirektor,
gez. Bernd LENTZ

Die Vorsitzende,
gez. Claudia NIESSEN

Für gleich lautenden Auszug:
EUPEN, den 14. Dezember 2022



Bernd LENTZ
Generaldirektor



Claudia NIESSEN
Bürgermeisterin

